



Mietvertrag und allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Golfcarts auf der Golfanlage Golfclub Oberfranken e. V.

1. Allgemeine Pflichten Der Golfclub Oberfranken e. V. (als **Vermieter**) verpflichtet sich, dem Mieter ein Golfcart für die jeweils vereinbarte Dauer (9 oder 18 Loch Runde mit max. 2,5 bis 5,5 Stunden berechnet) mietweise zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß im Voraus zu zahlen, das Golfcart ordnungsgemäß (pflegerisch) zu behandeln, nur in verkehrsüblicher Weise zu nutzen und bei Beendigung des Mietverhältnisses in mangelfreiem betriebsbereiten Zustand zurückzugeben.

2. Art und Umfang der Nutzung Der Vermieter weist darauf hin und verpflichtet den Mieter ausdrücklich, die Mietsache ausschließlich in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage Golfclub Oberfranken e. V. zu nutzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Golfcart keine Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und den straßenverkehrsrechtlichen Gesetzen hat. Auf der Zufahrt zum Clubhaus und auf dem Parkplatz darf nur Schritttempo gefahren werden. Während der Runde überqueren Sie an vier Stellen einen öffentlichen Radweg die mit der gebotenen Vorsicht genutzt bzw. überquert werden. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Verhältnissen anzupassen.

Darüber hinaus dürfen die Grüns, Abschläge, Vorgrüns, die Zwischenräume zwischen Grünbunkern und Grüns und alle Übungsgrüns sowie alle sonst für Golfcarts als gesperrt ausgewiesenen Teile des Golfplatzes nicht befahren werden.

Golfcarts sind grundsätzlich nicht näher als 10 m zum Grün oder den Abschlägen zu fahren. Wo auf der Golfanlage befestigte Wege vorhanden sind und deren Benutzung in Betracht kommt, sind ausschließlich diese mit dem Golfcart zu befahren.

3. Voraussetzungen für die Vermietung Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken oder durch einen dem Vermieter benannten Fahrer lenken lassen. Es sind max. zwei Personen (Fahrer und Beifahrer) und zwei Golftaschen erlaubt. Das Mitziehen eines Trolleys während der Fahrt ist untersagt. Er erklärt für sich bzw. weitere zu benennende Fahrer ausdrücklich, dass er bzw. die Fahrer zum Führen des Golfcarts befähigt und vertraut sind. Er stellt insbesondere sicher, dass das Golfcart nur durch eingewiesene Personen genutzt wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. **Das Fahren des Carts ist ausdrücklich nur Personen gestattet, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis AM sind. Mindestalter 16 Jahre.**

4. Übernahme des Golfcarts Mit der beanstandungsfreien Übernahme des Golfcarts erkennt der Mieter an, dass dieses sich in verkehrssicherem, fahrbereitem und mangelfreiem Zustand befindet.

5. Haftung Die Haftung des Vermieters wegen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vermieters - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Der Mieter haftet für Schäden an Golfcart, Personen, Gelände usw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Versicherung Der Vermieter hat eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen (Versicherungssumme 100 Mio. € / Personenschäden 10 Mio. €).

Ist der Mieter ein DGV-Mitglied so ist die Nutzung des Golfcarts im Rahmen der Ausübung des Golfsports, über die DGV-Versicherung haftpflicht- und rechtsschutzversichert. Die Deckungssumme beträgt 50.000,- € und steht maximal 2-fach im Versicherungsjahr zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 % mindesten 300,- €. Ist der Mieter kein DGV-Mitglied so besteht kein Versicherungsschutz.

7. Reservierung Reservierungen erfolgen unverbindlich. Ein Anspruch auf Überlassung des Golfcarts besteht erst mit Abschluss des endgültigen Mietvertrages.

8. Inbesitznahme Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Golfcart in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag nicht nur unwesentlich verletzt, insbesondere die Benutzungsregeln nicht einhält, oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Befähigung (Ziffer 3.) des Mieters herausstellt.

9. Schlussbestimmungen Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.



Golfcart - Mietvertrag

Mieter: Herr / Frau

Datum:

Bitte beachten Sie folgende Regeln:

1. Für das Lenken eines Carts, ist der Besitz einer Fahrerlaubnis AM erforderlich
2. Vor dem Fahrtantritt Bremsen prüfen
3. Bedienungshinweise im Cart lesen
4. Maximal 2 Personen + 2 Golfbags pro Cart
5. Nicht auf Abschläge, Vorgrüns, Grüns fahren -> 10 m Abstand
6. Mit dem Cart nicht im Rough fahren
7. Bei Nässe am Fairway im Semirough fahren
8. Beschilderung befolgen
9. Zufahrt Clubhaus, Parkplatz und 4 x beim Überqueren des öffentlichen Radweges -> Schrittempo fahren
10. Die Benutzung eines Carts berechtigt nicht zum automatischen Durchspielen

Mit der Unterzeichnung erkennt der Mieter/Lenker die umseitigen Bedingungen an und bestätigt für beide im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis AM zu sein. Mindestalter 16 Jahre.

Golfclub Oberfranken e.V. / Tel. 09228 319

.....
Vermieter

.....
Mieter